

100. Muß das Gerichtssiegel, mit welchem die von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden Ausfertigungen der Urteile nach § 317 Abs. 3 C.P.O. zu versehen sind, aus einem besonderen, mit der Ausfertigung zu verbindenden Stoffe, der den Eindruck des Siegelzeichens aufzunehmen geeignet ist, hergestellt werden?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 19. April 1900 i. S. Sch. Ehefrau (Bekl.) w. Sch. (Pl). Beschw.-Rep. VI. 75/00.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erhielt, nachdem der Rechtsstreit in die Berufungsinstanz gelangt war, auf seinen Antrag von dem Gerichtsschreiber des Kammergerichts zu Berlin eine Ausfertigung des Urteils erster Instanz, bei welcher das Gerichtssiegel in der Weise hergestellt war, daß auf eine durch eine Oblate aufgeklebte Marke ein Stempel (das Gerichtssiegel) aufgedruckt war. Der Antragsteller hielt diese Ausfertigung nicht für eine dem Gesetze entsprechende und beantragte bei dem Kammergerichte, den Gerichtsschreiber anzuweisen, die Ausfertigung mit einem Siegel zu versehen, das aus einem besonderen mit der Urkunde zu verbindenden Stoffe hergestellt sei, der geeignet sei, den Eindruck des Siegelzeichens aufzunehmen. Zur Begründung seines Antrages berief er sich namentlich auf eine Verfügung des preussischen Justizministers vom 24. Januar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 45).

Das Kammergericht wies durch Beschluß vom 4. April 1900 den Antrag zurück, weil die erteilte Ausfertigung in der bisher üblichen Weise mit dem Gerichtssiegel versehen sei, und die erwähnte Verfügung des Justizministers die Herstellung der Siegel für Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffe, auf die nach § 317 Abs. 3 C.P.O. herzustellenden Urteilsausfertigungen aber keine Anwendung finde.

Gegen diesen Beschluß hat die Beklagte Beschwerde eingelegt, und gebeten, ihrem an das Kammergericht gerichteten Antrage stattzugeben.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Zivilprozeßordnung und das Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 enthalten keine Bestimmung darüber, in welcher Weise die den Parteien von dem Gerichtsschreiber

nach den §§ 271. 288 — jetzt §§ 299. 317 — zu erteilenden Ausfertigungen der Urteile mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind. Auch ist diese Frage weder in der Begründung der Gesetzentwürfe, noch in den Beratungen des Reichstages über dieselben berührt. Es muß deshalb für genügend erachtet werden, wenn die Ausfertigung in der Weise mit dem Gerichtssiegel versehen wird, daß der Zweck, welcher der Vorschrift zu Grunde liegt, erreicht wird. Dieser besteht darin, daß durch die Befügung des amtlichen Siegels die Herstellung der Ausfertigung unter amtlicher Auktorität nachgewiesen wird. Dieser Zweck wird aber auch erreicht, wenn auf eine mit der Ausfertigung des Urteils verbundene Marke der Stempel des Gerichts aufgedrückt wird.

Vgl. das Urteil des III. Straffenates des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 286.

Zur Entscheidung der Frage, in welcher Weise die Siegel bei Ausfertigungen der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften herzustellen sind, bietet die gegenwärtige Beschwerde keinen Anlaß, da das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 auf die von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden Ausfertigungen der Urteile keine Anwendung findet, und deshalb bedarf es auch keiner Erörterung, ob das Siegel auf der der Beschwerdeführerin erteilten Urteilsausfertigung der Verfügung des preussischen Justizministers vom 24. Januar 1900, die übrigens durch die Verfügung vom 6. April 1900 — Just.-Minist.-Bl. S. 297 — erläutert ist, entspricht, und ob diese Verfügungen mit den Vorschriften des erwähnten Gesetzes im Einklange stehen.“ . . .